Die

k. Universitäts-Bibliothek

in Würzburg.

Zugleich eine Replik

auf Herrn J. B. Stammingers Entgegnung:

„Die Allgemeine Zeitung über die k. Universitäts-Bibliothek Würzburg"

von

einem Studierenden der Würzburger Hochschule.

I 6.

Würzburg.
A. Stuber's Buchhandlung.
1867.

Digitized by Google

In Nr. 104 und 105 ihres Beiblattes brachte die Augsb. Allg. Zeitung einen Artikel, welcher alte an der Hochschule in Würzburg längst gangbare Klagen über die dasige Universitätsbibliothek zur Sprache brachte. Derselbe veranlaßte eine Entgegnung des Herrn Bibliothekaren J. B. Stamminger, welche jedoch wegen „mancherlei für die Streitfrage ziemlich unwesentlichen stilistischen Beiwerkes" und der von der Allg. Ztg. verlangten, aber von genanntem Herrn verweigerten „Kürzung" bei jenem Blatte nicht zum Abdruck gelangte. So liegt nun als „selbstständige Veröffentlichung" die außen citirte Broschüre vor uns, welche nicht nur in Widerlegung des ersten Angriffs, sondern auch — denn süß ist die Rache — in einer gewaltigen Züchtigung der Augsb. Allgemeinen für die Nichtaufnahme auch des „Beiwerkes" sich versucht. Doch wir haben hier nicht den Beruf, eine Redaction vor dem gereizten Selbstgefühl eines Bibliothekaren zu schützen, der durch das untergeordnete, brieflich und nicht öffentlich mitgetheilte Verlangen einer berechtigten Kürzung in den Harnisch geräth.

Der erste Artikel über die kgl. Universitätsbibliothek in Würzburg hatte nach möglichster Ruhe und Objectivität in Behandlung seines Vorwurfes gestrebt und in der That wurde von ganz competenter Seite „nicht wenig wahres" in ihm gefunden. Ich bedaure nun nicht, daß derselbe Widerspruch erfahren — denn Kampf ist der Vater alles Guten — aber höchst unerfreulich ist es, daß eine gute Absicht desselben von

Digitized by Google

dem Gegner so gar nicht hat erkannt werden wollen. Es finden sich nämlich in Herrn Stamminger's Entgegnung viele ganz gewöhnliche Züge des platten Parteistandpunktes und einer für das nüchterne Urtheil ungemein schädlichen Erregtheit. So ist von ihm nicht einer einzigen Bemerkung des Aufsatzes auch nur die leiseste Berechtigung zuerkannt, manche Anklagen sind ganz todtgeschwiegen, andere durch Hinweglassung wesentlicher Bestimmungen oder durch willkürliche Unterstellungen verunstaltet — offene Zeichen des Mangels an Objectivität und des schlechten Vertrauens auf die eigene Sache. Hiefür aber sucht sich Herr Stamminger anderweitig eine große Nüchternheit und Unabhängigkeit des Standpunktes zu vindiciren. Denn nach eigener Aussage (S. 6) will er „für sich auf den ersten Angriff zu entgegnen nicht veranlaßt und für die Bibliothek amtlich aufzutreten nicht befugt" gewesen sein. Ebenso stellt er sich in der ganzen Broschüre zu dem k. Oberbibliothekar in das Verhältniß der ehrfurchtvollsten Entfernung und versetzt jenen in eine heilige Unnahbarkeit. Doch das sind blinde Manöver. Denn es war dem Herrn Bibliothekaren absolut unmöglich, zu „entgegnen", ohne vorher über die bei dem Angriff verwertheten Aeußerungen des k. Oberbibliothekars und die Anklagen gegen den ersten Scriptor sich informirt, ja ganz positive Momente des Vertheidigungsversuchs gegenseitig abgemacht zu haben. H. Stamminger möge daher verzeihen, wenn der Leser der Entgegnung, unbeschadet der verlangten Competenz, nur den Beruf in ihm anerkennt, von der Bibliothek-Verwaltung als officiöser Vertheidiger vorgeschoben zu sein.

Ich übergehe die Affectionen und Betheuerungen des Herrn Bibliothekaren über „beständige Selbstverläugnung bei Erfüllung seines Berufes und über Verzicht auf eigene schriftstellerische Thätigkeit um Anderer willen", denn hieran glaubt ja doch kein Mensch, wenn er weiß, daß alle Bibliotheksbediensteten am Mittwoch einen ganzen und am Samstag einen halben dies academicus genießen und an den übrigen

Digitized by Google

vier Wochentagen nur je fünf Stunden amtlich in Anspruch genommen sind. Hier nur eine Bemerkung zu der Frage des Gegners „ob der Dankbarkeit gegen den Staat, wegen besonders gewährter Unterstützung, damit, daß man (in der Allg. Ztg.) eine seiner Anstalten zu bemakeln suchte, die gebührende Rechnung getragen sei". Der genannte Aufsatz wird von der Tücke dieser Frage nicht betroffen, denn in ihm ist die Bibliothek als Institut des Staates, sowie deren eigentlicher Zweck sehr wohl von den Absonderlichkeiten eines Regimes unterschieden und nur letztere nicht „bemakelt", sondern bloß einer nach Besserung strebenden Kritik unterzogen. Ist aber öffentliche Kritik Undank? Und ist es denn schon so ohne weiters ausgemacht, daß jener Aufsatz unbegründete Klagen enthält, so daß Herr Stamminger von vornherein in dieser Weise über ihn aburtheilen könnte? Und will denn der Staat durch seine besonders gewährte Unterstützung etwa Charaktere der blinden sclavischen Unterwerfung erziehen oder solche von selbstständigem Urtheil und ungescheutem Muthe? —

I.

Die erneuerte Bibliothekordnung und das k. Oberbibliothekariat.

Vor der Herrschaft der erneuerten Ordnung vom Jahre 1850 unterstand die Würzburger Bibliothek einer Verwaltung, welche die Ausleihe der bibliothekalen Schätze in's Maßlose trieb, und ohne Controle und Ordnung das Institut zu Grunde zu richten drohte. Der Zweck der Bibliothek als einer Anstalt zur Sammlung und Bewahrung literarischer Schätze ward dabei ungebührlich mißachtet und aus dem Zweck der Benützung ein Zerrbild gemacht. Es erfolgte die Erneuerung der Ordnung, aber mit dieser scheint man in die entgegengesetzten Fehler verfallen zu sein und während die Schuld der alten Sünden doch nur auf der früheren Verwaltung lastet,

Digitized by Google

richtet sich die Sühne derselben vorzugsweise gegen die Studierenden. Heute wird der Zweck der Bibliothek als Bewahrungsinstitut so stark hervorgekehrt, daß darüber die Benützung und besonders die der Studierenden in nicht geringem Maße verkümmert wird. Nach Herrn Stamminger war die erneuerte Ordnung von jeher an der hiesigen Hochschule giltig. Mag sein, aber auch in ihrer gegenwärtigen Fassung? Wir zweifeln hieran. Denn diese und der Geist des jetzigen Regimes decken sich so genau, daß man dabei nothwendig die erneuerte Ordnung für das Geschöpf eines jüngern bibliothekaren Genius zu halten versucht wird. Doch zur Sache!

Wir haben in der „Allg. Ztg." behauptet, die erneuerte Ordnung sei sehr bestimmt und viel umfassend, wenn sie von den Rechten der Bibliothekare, dagegen vag und unbestimmt, wo sie von deren Pflichten spreche. Ebenso sei sie möglichst bestimmt und genau, wo es sich um Pflichten und Einschränkungen der die Bibliothek Besuchenden handle, dagegen möglichst vag und unbestimmt, wo sie von deren Rechten spreche. Letzteres ist offenbar der Kern dieses Passus, denn der ganze Aufsatz hat sich ja in erster Linie mit der ungünstigen Stellung der Studierenden gegenüber einer absoluten Diktatur der Bibliothekare auf Grund der erneuerten Ordnung befaßt. Statt nun den Text des Reglements genau anzusehen und eine Widerlegung unserer Behauptung aus demselben zu versuchen, was sagt Herr Stamminger? „Die Leseordnung sei eben eine Anweisung für die Leser, die Verwaltungsmaßregeln für die Verleiher bildeten den Gegenstand einer eigenen Instruktion, die eben nur diesen in die Hände gegeben werde." Das hat wahrlich doch Jedermann auch ohne den Herrn Bibliothekaren gewußt! Und wo ist in dieser Antwort auch nur der Schatten eines gegnerischen Momentes? Wenn wir aber oben auch von den Pflichten und Rechten der Bibliothekare gesprochen, so konnten wir dieß ohne Anstand, weil die Leseordnung der Studierenden und die Instruktion der Verleiher in strengster Correlation

Digitized by Google

zu einander stehen müssen, weil beide aufeinander berechnet sind und sich nicht widersprechen können. Daher lassen sich auch beide auseinander und die eine ohne die andere beurtheilen. Konnte demnach Herr Stamminger aus dem Text der Leseordnung unsere Behauptung nicht widerlegen, so kann er es auch nicht aus der Instruktion der Verleiher und er hat es in der That auch nicht versucht. Wir aber bestehen um so mehr auf unserer obigen Ansicht. Und ist es in der That nicht höchst vag und unvollkommen, wenn in § 4 der Ordnung alle Vergünstigungen vor dem obersten Gesetz, welches die Ausleihe nur eines einzigen Buches verfügt, in der Bestimmung zusammengefaßt werden: „Ausnahmen haben bloß bei schriftlichen Ausarbeitungen, z. B. zur Erlangung academischer Würden, statt"? Hat der Student Bedürfnisse über ein einziges Buch, aber nicht zu schriftlichen Ausarbeitungen und nicht zur Erlangung academischer Grade, wo finden wir sie im Reglement auch nur irgendwie vertreten? Wie oft und vielfach aber drängen sich solche Bedürfnisse beim Studium einer ganzen academischen Jugend auf? Herr Stamminger möchte hier geltend machen, eine Bibliotheksordnung könne nicht für alle Bedürfnisse über ein einziges Buch specielle Vorsicht leisten, auch werde der k. Oberbibliothekar denselben, wo sie sich zeigten, bereitwilligst entgegenkommen. Sind diese Bedürfnisse anerkannt, aber in ihrem verschiedenen Auftreten nicht leicht gekannt, warum stellt man nicht, wie an andern Universitäten, ein oberstes Gesetz der Ausleihe auf, welches diese und andere geringere zusammenfaßt und sich innerhalb gewisser Grenzen frei bewegen läßt? Dieß um so mehr als der k. Oberbibliothekar dieselben auf Ansuchen ja doch befriedigen will und soll und diesem dadurch nur die vielen Behelligungen durch die Studenten erspart bleiben. Doch wir hören hier von Herrn Stamminger (S. 19), daß durch das oberste Ausleihegesetz des § 4 „den Bedürfnissen der weitaus zahlreichsten Klasse der Studierenden hinlängliche Rechnung getragen sei". Hätte uns Herr Stamminger diese Klasse

Digitized by Google

nur genannt und in ihren Merkmalen näher bezeichnet! Gehören unter sie auch diejenigen, die gerne ein zweites oder drittes Buch gebrauchen und verlangen würden, wenn sie auf der Ordnung nicht gelesen hätten, „daß bloß bei schriftlichen Ausarbeitungen" und noch dazu bei solchen zur Erlangung academischer Grade" Ausnahmen und Vergünstigungen statt haben? Auch diejenigen, die vor dem prohibitiven Geist der gegenwärtigen Verwaltung gar nicht den Muth haben, ihre weitergehenden Bedürfnisse nur zu äußern, geschweige auf deren Befriedigung zu dringen? Auch diejenigen, die auf eine, in der Regel polternd — oft aber auch gar nicht — hervorgebrachte Mahnung, man möge sich an den k. Oberbibliothekar wenden, einem mit den öffentlichen Schätzen des Staats knausernden Pedantismus einer Verwaltung lieber ganz den Rücken wenden? Wozu aber ein Gesetz, das seiner ganzen Natur nach angethan ist, solche moralische Wirkungen zu äußern? Oder will man daraus, daß Viele diesem Gesetz sich ruhig gefügt haben, folgern, sie seien in keiner Weise reprimirt worden? Und zeugen von diesen Wirkungen nicht positiv die gar nicht seltenen lauten Auftritte innerhalb des Lesesaales, wobei es sich in der Regel um die fragliche Bestimmung dreht?

Doch treten wir diesem Gesetz mehr positiv gegenüber. Keine Ausbeute soll uns hier der Grundsatz gewähren, daß durch Gesetze, welche der geistigen Thätigkeit des Menschen freien Spielraum lassen, schlummernde Kräfte geweckt, vielfach bewegt und zu einer erhöhten Wirksamkeit geführt werden, daß demnach auch eine freiere Bibliothek-Ordnung nach dieser Seite hin sehr pädagogisch sein müßte. Ich rede blos davon, daß der mit seinen Bedürfnissen bei der Bibliothek nachsuchende Student ein deutlich von ihm gefühltes Recht hat, daß seinem Trieb nach wissenschaftlicher Ausbildung mit der Literatur einer Universität, deren Glied auch er ist, bereitwilligst entgegengegangen werde. Dieses Recht steht ebenso hoch als die Sicherheit des Instituts, denn auch die größte Bibliothek findet ihre Verwerthung nur in der Benützung durch Einzelne. Wie ver-

Digitized by Google

trägt sich nun das Gesetz des einzigen Buches mit diesem Gesichtspunkt, wenn ein Studierender z. B. der philologischen Klasse die literarischen Bedürfnisse seines verzweigten Faches unter ihm befriedigen soll? Offenbar sehr schlecht. Noch mehr gilt dieß für Zöglinge des historischen Seminars, denen zur ungehemmten Betreibung ihrer Studien von vornherein eine Vielheit literarischer Mittel nothwendig ist. Haben sie diese nicht — und woher unter dem Gesetz des einzigen Buches? — dann ist ihre historische Ausbildung nach formeller wie nach materieller Seite hin geschädigt. Denn wo die Sammlung eines Stoffes verkümmert und behindert ist, kann auch keine Verarbeitung desselben gedeihen. So ist es zum öftern schon vorgekommen, daß Seminaristen, statt eine hinlänglich übersichtliche und schlagende Darstellung einer geschichtlichen Epoche und aller in ihr wirkenden historischen Momente geben zu können, sich vermöge eines durch das Gesetz des einzigen Buches gehemmten Quellenstudiums darauf beschränken mußten, eine mehr diplomatische Geschichte oder noch etwas geringeres, nur Bruchstücke und Auszüge zu liefern. Da aber die im Lese-Saal für das Quellenstudium gebotene Zeit dem mit der Aufgabe Betrauten schlecht oder gar nicht ausreichte, so war die nothwendige Folge, daß andern Gliedern des Seminars das Studium der nämlichen Materie noch weniger möglich war, daß in Folge hievon die Debatten des Seminars selbst an Tiefe und Lebendigkeit verloren oder ganz unmöglich wurden, und daß die bei jeder Uebung intendirte geschichtliche Belehrung der zunächst passiven Seminaristen vereitelt wurde. Diese Umstände gründen offenbar in den ungünstigen Verhältnissen der Bibliothek und wurden als in diesen gründend von der zuständigen Seite auch ausdrücklich bezeichnet. Durch all das aber wird nicht ein vereinzelter Student geschädigt, sondern ein ganzes Institut und zwar in seinen hauptsächlichsten Zwecken, in der formellen und materiellen Bildung der Zöglinge, in der von ihm so sehr angestrebten Anregung der Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Thätigkeit;

Digitized by Google

es wird geschädigt trotz der großen Sorgfalt, welche der Staat demselben zuwendet und trotz der nach dem Gesichtspunkt nicht der Armuth sondern der wissenschaftlichen Tüchtigkeit von ihm gewährten Unterstützungen. Dies alles durch das Gesetz des einzigen Buches. Die für das historische Seminar errichtete Handbibliothek aber genügt offenbar nur für untergeordnete und wenige Bedürfnisse, denn dieselbe ist gleichsam im Entstehen begriffen und nach vielen Seiten hin noch sehr dürftig. Man suche gegen das eben Gesagte nicht mit den vergünstigenden Dispensen des k. Oberbibliothekars einzuwenden, denn diese würden bald alle Facultäten anlocken und so durch Zahl und Umfang das oberste Ausleihegesetz selbst völlig aufheben. Eben so wenig suche man mit diesem die Sicherheit der Stiftung oder die persönliche Haftbarkeit des k. Oberbibliothekars zu stützen. Denn auch andere Universitätsbibliotheken, die den Studierenden die freieste Benützung ihrer Schätze bis zu den seltensten Incunabeln hinauf gestatten, haben jene nicht aufgegeben oder weniger gewahrt und ist es mit Bezug auf beide Rücksichten völlig gleich, ob ein einziges Buch oder fünf gegen die solideste Caution ausgeliehen werden. Aeußere Erklärungsgründe für die Existenz der fraglichen Bestimmung werden wir bei Gelegenheit des ersten Scriptorates finden, für jetzt aber wissen wir — um auf unsere oben urgirte Behauptung zurückzukommen — daß bei den Studierenden literarische Bedürfnisse genug sich geltend machen, die das oberste Ausleihegesetz nicht berücksichtigt, die aber auch sonst nirgends im Reglement vertreten sind und daß demnach nichts begründeter ist, als die Umwandlung des fraglichen Gesetzes in ein den Studierenden günstigeres.

Wir hatten weiter in der Allg. Z. behauptet, daß § 4 der Ordnung, welcher für schriftliche Ausarbeitungen z. B. zur Erlangung academischer Grade vergünstigende Ausnahmen statuirt — und § 7, worin „Seltenheiten jeder Art und kostbare Ausgaben" von der Verleihung wieder ausgenommen werden, die Möglichkeit einer gegenseitigen Aufhebung in sich

Digitized by Google

schließen und zwar deßhalb, weil der einzig vorhandene Maßstab zur Entscheidung darüber, was „Seltenheit und kostbar" sei, die subjective Anschauung der Bibliothekare und nicht das Object oder eine Bestimmung des Reglements bilde. Herr Stamminger nun hat aus der Leseordnung das Gegentheil dieser Möglichkeit nicht erwiesen, er hat nicht einen § citirt, dessen maßgebende Normen die Gewalt der Bibliothekare, den Fall der vergünstigenden Ausnahme durch Discretion zu bestimmen, so regeln und beschränken, daß die statuirten Ausnahmen nicht für alle Fälle illusorisch gemacht werden können, daß Discretion, Decretion und absolute Disposition nicht zusammenfallen, kurz daß die unbeschränkte Dispositionsgewalt der Bibliothekare nicht eins und alles wäre, wovon der Studierende mit seinen Bedürfnissen abhängt. Oder welches sind denn die bestimmenden Normen in § 4 des Reglements, nach welchen — um auf das Exempel H. Stammingers einzugehen, wodurch er uns richtige Begriffe über ein Verwaltungsrecht beizubringen sucht — der Richter entscheidet und den Fall bestimmt? Wo ist denn der von dem H. Bibliothekar sophistischer Weise als existent vorausgesetzte § X in der Würzburger Bibliothek-Ordnung? Etwa in dem bloßen Wort „Ausnahmen" des § 4? — Doch es handelt sich hier nicht um Spitzfindigkeiten, sondern um das Recht der Studierenden auf die Ausleihe und Herausgabe auch derjenigen Werke, die irgendwie selten oder kostbar genannt werden können, eine Frage, die H. Stamminger im Hintergrund gelassen hat. § 4 des Reglements scheint durch seine „Ausnahmen" diese Herausgabe zuzugeben, aber § 7 verweigert dieselbe wiederum. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung muß hier dargelegt werden, welch ausgedehnte Anwendung die gegenwärtige Bibliothek-Verwaltung von den Gesichtspuncten „literarische Seltenheit" und „kostbare Ausgabe" zu machen pflegt. Unter dieselben stellt sie z. B. ein Werk aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, welches in verschiedenen Zeiten zu Rom, Lyon, Venedig und Salamanca vollständig und nach seinen

Digitized by Google

wesentlichen Bestandtheilen zum fünftenmale in einem großen Sammelwerke gedrukt wurde und welches mit dem Abdruck des Sammelwerkes in hiesiger Bibliothek dreimal vorhanden ist. Das Gleiche geschieht mit einer Menge anderer Universal- und Specialwerke mit den Typen des 17. und 18. Jahrhunderts, welche durch alle Bibliotheken Europas zerstreut sind. Dieß sind doch offenbar nur relativ seltene und kostbare Objecte, werden auch von den Universitäts-Bibliotheken zu München und Heidelberg ohne Anstand an die Studierenden ausgegeben, nur nicht an der zu Würzburg. Dem Schreiber dieses sowie andern wurden dieselben oft und vielfach von der gegenwärtigen Bibliotheksverwaltung als der Ausleihe nicht fähig bezeichnet. Trotzdem aber soll nach § 4 der Ordnung und nach H. Stammingers Interpretation „einer besondern Klasse von Studierenden (den Bewerbern um die academischen Grade) volle Rücksicht getragen" sein. Oder nennt man es so, wenn diesen gestattet wird, die compendiösesten Werke im Lesesaal zu studieren, der während der ganzen Woche bloß 23 Stunden und dieß gerade zur Collegienzeit geöffnet ist? Materien von der Breite und Schwierigkeit, wie sie hier sich bieten, lassen sich in dieser geringen, noch so vielfach unterbrochenen Zeit unmöglich bewältigen, um so weniger als auch ein tiefgehendes Studium mit Uebersicht und vollkommenem Verständniß in dem durch die Bücherausleihe beunruhigten Lesesaal ungemein erschwert, ja oft ganz unmöglich ist. Oder läßt sich ein Grund anführen dafür, daß ein solches Studium und die dadurch bedingte Ausleihe der sogenannten Kostbarkeiten und Seltenheiten für „die besondere Klasse" weniger vonnöthen sei, als etwa für Universitätsprofessoren, an welche diese auszugeben doch auch für passend und nöthig erachtet wird? Oder findet dieß bloß statt, weil kein Lesesaal für die H.H. Universitätsprofessoren vorhanden ist oder vielmehr aus den Rücksichten eines erleichterten und freieren Studiums? Der Grund der Nichtausleihe dieser Seltenheiten ꝛc. ist gewiß doch nur die Sicherheit der Stiftung

Digitized by Google

und die des persönlich haftenden Oberbibliothekars. Wenn nun aber bei aller Wahrung dieser Sicherheiten die fraglichen Werke an die H.H. Universitätsprofessoren ausgeliehen werden, warum geschieht dieß nicht den Studierenden, für welche doch von jenen Caution geleistet und für alle Leihungen gerne geleistet wird? Oder ist die Sicherheit der Stiftung und des k. Oberbibliothekars durch die Solidität dieser Cautionen nicht vollständig hergestellt? — Nach all dem begreifen wir nicht die von H. Stamminger behauptete volle Rücksicht gegen die Studierenden, um so mehr aber drängt es uns zu verlangen, daß dieselbe in der gegen Caution gewährten Ausleihe auch relativ seltener und kostbarer Werke gesichert werde. Natürlich sprechen wir hier nicht von Kostbarkeiten und Seltenheiten im strengen Sinn des Worts. Auch haben wir deren Nichtverabfolgung in den Lesesaal und die Nothwendigkeit ihrer Benützung unter Aufsicht des Bibliothekars nie bestritten, wie H. Stamminger S. 20 seiner Entgegnung vorauszusetzen scheint.

Doch § 4 statuirt ja die Möglichkeit von Begünstigungen und nach H. Stamminger habe ich dieselbe auch nie aus der Ordnung eliminiren können. Habe dieß auch nie gewollt, sondern immer nur die Möglichkeit der Verweigerungen beklagt und dabei die Forderung einer Unmöglichkeit derselben als selbstverständlich angenommen. Denn wo bloß die Möglichkeit von Vergünstigungen feststeht, steht die der Nichtvergünstigungen zum mindesten noch eben so fest. Bei dieser Möglichkeit zweier gleich starken Gegensätze entschied offenbar nur eine Berufung auf die thatsächliche Wirklichkeit und von dieser bemerkte die Allg. Zeitung:

„Es ist Thatsache, daß schon viele Studierende der hiesigen Universität, wenn sie den k. Oberbibliothekar aufgesucht und mit Motivirung ihrer Bedürfnisse um freiere Benützung der Bibliothek gebeten haben, entweder gar keine oder nur armselige Erfolge erzielten. So sind es erst einige Semester, daß einem Studierenden, der die Be-

Digitized by Google

arbeitung einer literar-historischen Preisfrage unternommen hatte, und der den k. Oberbibliothekar mit aller Höflichkeit ersuchte, ihm die nöthigen Quellen zu überlassen, dieß absolut verweigert wurde. Als Bescheid wurde ihm die Bemerkung zu Theil: „Auch andere Studierende, welche Preisfragen bearbeitet, hätten sich dabei der Ordnung des Reglements unterzogen, also könne auch er derselben sich unterziehen, denn gewähre man ihm Vergünstigungen, so würde sofort auch die übrige Studentenschaft das Gleiche verlangen." Den originellsten Satz der bei dieser Gelegenheit gepflogenen Unterredung haben wir aus Rücksichten hier noch verschwiegen, aus dem Angeführten aber geht schon zur Genüge hervor, daß der k. Oberbibliothekar hier selbst zugesteht, wie man den Bearbeitern von Preisfragen von jeher keine Zugeständnisse gemacht und den hierher bezüglichen § 4 nicht vollzogen habe."

Wie vertheidigt H. Stamminger hiegegen? S. 20 also: „Die Antwort, die dem k. Oberbibliothekar auf das Ersuchen eines Preisbewerbers um größere Vergünstigungen in den Mund gelegt wird, kann schon darum nicht als solche gelten, weil die Rücksicht, mit welcher der originellste Satz verschwiegen wurde, wohl nicht für diesen aber wahrscheinlich für den Schreiber genommen wurde". Wie pfiffig und verschmitzt! Und wie thöricht! Denn man würde jeden für blödsinnig halten, der die der Stamminger'schen Ausflucht ganz ähnliche Rede gebrauchen würde: Weil mein Nachbar, dem ich zehn Sottisen gesagt, aus Rücksichten mich nur für fünf derselben zur Rechenschaft zieht, darum habe ich auch diese fünf gar nicht gesagt. Oder was soll es heißen, die obigen Worte könnten nicht als Antwort gelten? Die Thatsache dieser Aeußerung steht fest und nicht minder, was den Inhalt anlangt, die vollständigste Treue ihrer Wiedergabe. Nun ist der Inhalt derselben doch wahr und richtig, kann dann auch als Antwort gelten und ist nichts weiter als das oben schon eruirte Ge-

Digitized by Google

ständniß des k. Oberbibliothekars über die stete Nichterfüllung des § 4. Oder sollten wir bei der anerkannten Charaktertüchtigkeit des Herrn Ruland annehmen, diese Rede sei nicht wahr und richtig? Aber selbst in diesem Falle gälte dieselbe als Antwort und wäre nichts anderes als die Mystifizirung eines Studierenden und die durch eine solche motivirte Verweigerung eines auf Seiten des Studierenden vollkommen berechtigten Ansuchens. Doch mildert hier nicht der aus Rücksichten verschwiegene „originelle Satz" — verschwiegen, wie Herr Stamminger (S. 20) meint, aus Rücksichten auf den Schreiber, verschwiegen, wie Herr Stamminger vermuthlich dabei im Sinne hat, aus Rücksichten der Furcht vor dem Staatsanwalt, mit dem ja auch innerhalb des Lesesaales so gerne gedroht wird? Nichts von dem. Die Rücksichten galten in der That dem k. Oberbibliothekar. Denn der Inhalt seines originellen Satzes ist nichts anderes als ein Rath und Auftrag an den betreffenden Studierenden, er möge in des Herrn Ruland Namen sich brieflich an den Oberbibliothekar einer anderweitigen Universität wenden und diesen um Zusendung eines fraglichen Werkes bitten. Die Originalität des Ganzen liegt nun aber offenbar darin, daß das betreffende Werk zweimal vollständig und ein drittes Mal in einem Abdruck seiner wesentlichen Bestandtheile auf der Würzburger Universitäts-Bibliothek selbst sich befindet. Daß dasselbe verweigert wurde einem Studierenden, der durch seine Immatriculation und nach § 4 des Reglements ein Recht auf freie Benützung desselben hatte, der durch die Caution eines Universitäts-Professors, sowie durch das eventuelle Pfand aller seiner auf dem Rectorat hinterlegten Zeugnisse volle Sicherheit der Rückerstattung gewährte — weiter darin, daß der k. Oberbibliothekar in demselben Augenblicke, wo er unter den ungefährlichsten Umständen das fragliche Werk selbst nicht zur Disposition zu stellen wagte, dem Oberbibliothekar einer anderweitigen Universität zumuthet, dasselbe einem Studierenden *zuzuschicken*, der in keiner Weise von ihm gekannt und ihm durch nichts

Digitized by Google

für einen eventuellen Verlust haftbar oder verantwortlich gemacht werden konnte. Doch Herr Stamminger „erinnert sich nicht eines derartigen Vorkommnisses — hat sich nichts zu erinnern als ein bei dem Vorfall nicht im entferntesten Betheiligter, dieß kommt den fraglichen Personen zu — „wohl aber an ein ähnliches, wo ein Preisbewerber unter mehreren das Ansuchen stellte, man möge ihm vor Allen die vorhandenen Quellen aushändigen, was bei der dadurch hervorgerufenen Rechtsverletzung gegen die übrigen Mitbewerber abgeschlagen werden mußte". Dieses „ähnliche" mit dem originellen Auftrag in engster Verbindung stehende Vorkommniß ist zu constatiren und Herrn Stamminger gegenüber zu berichtigen, wie folgt:

1) Der angezogene Preisbewerber hat sich erst circa 14 Tage später als die übrigen nach den nöthigen Quellen umgesehen.

2) Auch diesen übrigen, welche nicht mehr als zwei gewesen sein können, hatte man das fragliche Werk nicht zur Verfügung gestellt, obwohl es mit dem Abdruck des Sammelwerkes dreimal in der Bibliothek sich findet.

3) Eben dieselben hatten, als der Dritte sein Ansuchen stellte, ihre Forderung zu erneuern längst aufgehört und, „weil hier an der Bibliothek nichts zu machen sei," sich anderweitig nach Befriedigung ihrer Bedürfnisse umgesehen.

4) Die Bibliothek-Verwaltung und speciell der k. Oberbibliothekar ward hievon durch den dritten Petenten in Kenntniß gesetzt, fand sich aber auch jetzt und trotz des § 4 nicht bewogen, seine Bitte zu erfüllen.

5) Statt dessen erfolgte der originelle Auftrag, der jedoch in seiner Ausführung ohne allen Erfolg geblieben ist.

Nach diesen Daten beurtheilt sich leicht die „fingirte Rechtsverletzung gegen die übrigen Preisbewerber," wir aber haben zur nöthigen Beleuchtung der oben verwertheten Aeußerungen des k. Oberbibliothekars, auf welche als auf bloße Worte nicht einmal das allerschwerste Gewicht gelegt werden könnte,

Digitized by Google

diese Thatsachen vorführen zu müssen geglaubt, sowohl um ihrer selbst willen als auch, um durch sie zu zeigen, daß nicht etwa bloß einem einzelnen, sondern mehreren Studierenden von der Würzburger Bibliothek-Verwaltung berechtigte Interessen verkümmert wurden, besonders aber, um an der Hand von Thatsachen auf den Geist dieser Verwaltung hinzuweisen, der hier den Studierenden gegenüber als der der engherzigsten Einschränkung sich charakterisirt.

Bei den Kennern dieses Geistes mag es darum auch wenig verfangen, wenn H. Stamminger (S. 21) von solchen, die sich schriftlichen Ausarbeitungen zur Erlangung academischer Grade unterzogen haben, oder von Preisbewerbern aus fast einem Jahrzehnt fünf Zeugnisse aufführt, welche die Liberalität der jetzigen Bibliothek-Verwaltung preisen. Ja eines dieser Zeugnisse, das unter den aufgeführten mit am kräftigsten ist, das des Herrn F. J. Stein, wurde von dem k. Oberbibliothekar selbst entkräftet, indem bei Gelegenheit der Aeußerung „auch andere, die Preisfragen bearbeitet, hätten sich dabei der Ordnung des Reglements unterzogen," gerade Herr Dr. Stein als einer dieser Genügsamen namentlich bezeichnet wurde. Uebrigens ließen sich den Zeugnissen des H. Stamminger gegenüber gewiß eine noch weit größere Anzahl schriftlicher Ausarbeitungen citiren, welche über die Liberalität der gegenwärtigen Bibliothek-Verwaltung sich in das tiefste Schweigen hüllen. Und wäre dieses Schweigen nicht ebenso bedeutungsvoll als einzelne Lobsprüche? Noch weniger aber als diese verfängt der Vorwurf des Herrn Bibliothekaren, „nicht für jeden sei das Wort gesprochen: Qui aquam hauris, fontem corona!" Wohl dankt man einem öffentlichen Institut für gewährte Vortheile und geleistete Dienste, aber man dankt nicht der Verwaltung desselben für das, was sie nicht gewährt, obwohl sie es ohne Schaden der Stiftung selbst gewähren könnte. Auch dafür nicht, daß die Würzburger Bibliothek-Verwaltung vermöge ihrer ängstlichen und grundlosen Verweigerungen statt förderlich — hinderlich wird; daß

Digitized by Google

sie einem Studierenden durch die Nichtausleihe vorhandener Werke die Nothwendigkeit auferlegt, in dem die volle Woche hindurch nur 23 Stunden geöffneten Lehrsaale Lectüren von größter Breite und Schwierigkeit vorzunehmen; daß sie ihn zwingt, zur Bewältigung seines Stoffes innerhalb einer gewissen Frist seinen Collegienbesuch zu verkümmern; daß sie die Veranlassung wird, wenn derselbe durch die im Lesesaal nothwendige stets sitzende Positur eine langwierige Magenkrankheit sich zuzieht; daß sie ihn zwingt, zur Ermöglichung eines unbehinderten Studiums die in Würzburg verweigerte Literatur von andern Universitäten mit nicht unbedeutenden Kosten sich überschicken zu lassen, – ein Punkt, der in der Allg. Ztg. schon gerügt, von H. Stamminger ganz todtgeschwiegen wurde. Oder regt es zu Dankgefühlen an, wenn ein Student für übersandte Werke thalerweise die Postfracht hinlegen muß, während zur selben Stunde jene unbenützt im Würzburger Bibliotheksgebäude liegen; oder wenn er die durch den Rigorismus der Ordnung unnutzbar gemachten Bücher käuflich erwerben und sich dadurch in unnöthige (!!) Schulden stecken muß? — Hier aber haben wir es nicht mit bloß fingirten Combinationen, sondern mit wirklichen, in ihren Folgen geltend und fühlbar gewordenen Thatsachen zu thun. Und was antwortet H. Stamminger auf all das? Auf unsere letzte Frage in sophistischer Weise dieß: „Am ergötzlichsten ist aber die Anführung, daß diese Bibliotheksordnung und deren Handhabung den Studenten den Besuch der Bibliothek verleide und sie zwinge, die nöthigen Bücher zu kaufen und sich dadurch in Schulden zu stecken.“ Ist eine der Erwiderung unwerthe, den Kern der Frage fürchtende Ausflucht, dem H. Bibliothekaren mit sammt seinen 2400 oder noch mehr Frequentationen des Lesesaals innerhalb eines Jahres, seiner Uebersicht über die Büchereinkäufe der Studierenden und seiner bibliotheca pauperum zum voraus geschenkt. Ebenso der an den Haaren herbeigezogene S. 23 sich abwickelnde Panegyricus auf den k. Oberbibliothekar, um dessen bisherige Stellung zu

Digitized by Google

den Studierenden, nicht aber um deſſen anderweitige Verdienſte um die Bibliothek es ſich hier handelt.

Aus manchfachen Gründen iſt bereits oben klar geworden, daß der Leſeſaal nichts weniger als das Complement der durch das Geſetz des einzigen Buches, ſowie durch die Nichtausgabe „literariſcher Seltenheiten" und „koſtbarer Ausgaben" ſehr beſchränkten Ausleihe ſein könne. H. Stamminger meint hiegegen, „daß die engliſchen und italieniſchen Bibliotheken zum Theil gar keine Ausleihe kennen". Iſt wohl zu merken, aber eben ſo ſehr die Klagen mancher außeritalieniſchen Gelehrten über die Unnutzbarkeit dieſer Inſtitute. Uebrigens dreht ſich die Frage hier nicht um eine italieniſche oder engliſche oder überhaupt um eine Bibliothek, ſondern um die einer deutſchen Univerſität. Jeder ſolchen muß die Würzburger bezüglich der Zahl, Koſtbarkeit und Seltenheit der leihbaren Objecte ſich an die Seite ſtellen können, denen zu München, Heidelberg, Tübingen, Bonn, Freiburg und andern, wo überall vermöge einer umfangreichen Ausleihe den Studierenden alle Schätze zur freien Verfügung geſtellt werden. Dieſen Vergleich hält jedoch die Würzburger Bibliothek nach den bisher von ihr klar gewordenen Reſultaten keineswegs aus und ſie verweiſt vergebens auf den Leſeſaal. Es ſollen die Vortheile dieſes Inſtitutes hier nicht verkleinert werden, aber noch ſo ſehr benützt, kann dasſelbe eine gute Ausleihe nimmermehr erſetzen. Daher ſtehen ſich in unſerer Frage nicht größere oder geringere Leſezeit innerhalb des Leſeſaales, ſondern dieſe überhaupt und eine zahl- und umfangreichere Ausleihe gegenüber. Der Herr Bibliothekar weiß hierauf keine andere Antwort, als die, „daß er wahrſcheinlich für die nächſte Zeit den Vorſchlag zu erwarten habe, den Leſeſaal ununterbrochen Tag und Nacht offen zu halten, um ein continuirliches Studium zu ermöglichen". Iſt eitel Unſinn, deſſen Quelle unten klar werden wird. —

Nach allen dieſen Erörterungen drängt ſich uns entſchieden die Frage auf, was es denn eigentlich ſei, wodurch ſich die der-

Digitized by Google

zeitige Bibliothek-Verwaltung veranlaßt sehe, so unerschütterlich an einer Ordnung festzuhalten, welche den Interessen der Studentenschaft nach allen Seiten hin so gar nicht entspricht. In der That, da die persönliche Haftbarkeit des k. Oberbibliothekars in ihren beengenden Einflüssen auf die Ordnung durch die gewiß Stich haltende Caution der HH. Universitäts-Professoren vollständig paralysirt ist und demnach durchaus nicht als Erklärungsgrund der obwaltenden Verhältnisse gelten kann, so wären wir um die Beantwortung dieser Frage fast selbst in Verlegenheit. Doch wir glauben auch den Schlüssel gefunden zu haben, welcher vollkommene Einsicht in das ganze gegen die Studentenschaft gerichtete System sowie in die Existenzgründe desselben verschafft. Hierüber im Folgenden.

II.

Das erste Scriptorat.

Die Vermittlung zwischen der Bibliothek und der Studentenschaft ruht fast ausschließlich auf dem Amt des ersten Scriptors und dessen jeweiligem Inhaber. Dasselbe hat dadurch für uns die größte Wichtigkeit und können wir so nicht umhin, einiges hieher Gehörige etwas eingehender zur erörtern. Die dabei sich gebenden Bemerkungen über einzelne Personen dictirt uns nur die Absicht, thatsächliche Verhältnisse rein und objectiv darzulegen und dadurch die Interessen einer ganzen academischen Jugend zu vertreten. Deßhalb verwahren wir uns auch im voraus gegen jeden Vorwurf der Persönlichkeiten, der Gehässigkeit u. s. w.

Das Amt des ersten Scriptors beruft diesen, alle Wünsche der die Bibliothek Frequentirenden entgegen zu nehmen, Werke

Digitized by Google

auszuleihen und zu empfangen, kurz die ganze Controle zu führen, welche innerhalb des Leſeſaals zu führen iſt. Dieſes Amt begleitet gegenwärtig Herr Dr. Joſ. Ruland, der Bruder des k. Oberbibliothekars, und zwar unter ganz eigenthümlichen Verhältniſſen. Aus Vielem, was hier nicht alles aufgeführt werden muß, heben wir nur hervor, daß der genannte Herr leider ſein volles Augenlicht nicht mehr beſitzt. Er vermag deßhalb nur ſehr ſchwer und ſehr langſam die Signatur eines Buches zu leſen und ſeine Schrift ſcheint vor jeder andern das Prärogativ einer graſſen Unleſerlichkeit anzuſprechen. Wo immer daher es ſich darum handelt, von einer oder mehreren Signaturen Kenntniß zu nehmen, muß der Bibliotheksdiener oder ein zu ſchneller Aushilfe herbeigerufener dritter Beamter dieſen Dienſt leiſten. Hiefür ſprechen unzählige Beiſpiele und wer auch nur acht Tage den hieſigen Leſeſaal beſucht hat, muß laut davon Zeugniß geben. Eben deßhalb ſehen wir auch von allen weiteren Beweiſen hier ab. Das Geſagte aber genügt, um klar zu machen, daß der genannte Herr von höchſt zweifelhafter Tüchtigkeit iſt, um ſelbſtſtändig und in eigener Perſon eine ſichere und correcte Controle zu führen; ebenſo, daß er noch weniger tüchtig iſt, um einer größern und umfangreichern Controle als der gegenwärtigen beim Geſetz des einzigen Buches ſo geringen vorzuſtehen; endlich, daß er unter günſtigeren perſönlichen Umſtänden jedenfalls eine größere und ſchwierigere Controle zu führen im Stande wäre, als diejenige, die er gegenwärtig führt. — Herr Stamminger nun hat unſere (?) „Parentheſe" in der Allg. Ztg. über die zweifelhafte Leiſtungsfähigkeit des Herrn Dr. J. Ruland überſchlagen, wir aber reihen an die eben aufgeführten Daten folgende Punkte:

1) Das Geſetz des einzigen Buches, das uns oben als aus innern Gründen unhaltbar erſchienen, hat unter der gegenwärtigen Bibliothek-Verwaltung eine äußere Nothwendigkeit für ſich und dieſe liegt in der Leiſtungsfähigkeit des erſten Scriptors, welcher das Geſetz angepaßt ſein muß.

Digitized by Google

Denn bestünde für die Studierenden das Recht auf die Ausgabe auch nur einiger Bücher zu gleicher Zeit, so müßte von dem ersten Scriptor eine eigenhändige und übersichtliche Controle geführt werden, wofür derselbe bei seinen notorischen Zuständen doch kaum tüchtig ist.

2) Der Grund zu dem belästigenden Gesetz, daß beim Bedürfniß jedes neuen Buches speciell und von neuem Caution geleistet werden muß, liegt ebenfalls in der Leistungsfähigkeit des ersten Scriptors. Denn die unter dieser Zettelordnung für jedes einzelne Buch einlaufenden Cautionsscheine, welche übrigens zur Zeit nicht durch den Herrn Scriptor, sondern durch den Bibliotheksdiener in significirten Mappen aufbewahrt und ebenso durch diesen daraus hervorgeholt werden, machen jede anderweitige schriftliche Controle und daher auch eine selbstständige des ersten Scriptors überflüssig, d. h. diese ganze Anordnung paßt sich wiederum der Leistungsfähigkeit des ersten Scriptors an. Denn bestünde wie an anderen Universitäten für die Studierenden das Gesetz, bloß eine einzige Caution für das ganze Semester zu hinterlegen, so käme der erste Scriptor durch die hiebei nothwendig gewordene übersichtliche Aufzeichnung der fortlaufenden Leihungen mit seiner Control-Tüchtigkeit abermals in starkes Gedränge. Damit dieß nicht geschehe, müssen sich natürlich die Würzburger Studierenden die Zettelordnung mit all ihren Verzögerungen und Verspätungen gefallen lassen.

3) Durch die obigen Daten ist klar, warum der Bibliotheks-Diener fast nie von der Seite des Herrn Scriptors weichen darf und stets — oder für ihn ein dritter Beamter, in die Zettelordnung mit eingreifen muß. Daher denn derselbe auch nicht öfter als zweimal des Tages in die Büchersäle sich verfügen kann, um die verlangten Werke herbeizuholen, was den Petenten unter Umständen einen Aufschub ihrer Befriedigung von 24 Stunden veranlassen kann und schon oft veranlaßt hat. An andern Universitäten wird fast stündlich, ja oft im Moment das Verlangte herbeigeschafft.

Digitized by Google

4) Die Controle-Tüchtigkeit des ersten Scriptors ist der Grund, aus welchem der k. Oberbibliothekar trotz der soliden Cautionsfähigkeit der Herrn Universitätsprofessoren kein günstigeres oberstes Ausleihegesetz und ebenso keine Ausgabe auch seltener und kostbarer Werke gewähren kann. Denn bei der beständigen Gefahr einer incorrecten Controle könnten gar viele werthvolle Bücher ausgeliehen werden, für welche am Ende nur höchst unvollkommene Cautionsscheine sich finden würden. Und was nützt ein solider Cavent, wenn der Cautionsschein schlecht ist?

5) Die Thätigkeit des ersten Scriptorates, sowie dieselbe gegenwärtig zu vollziehen ist, reicht bei weitem nicht an die Leistungsfähigkeit einer gesunden Manneskraft. Dieß zeigt schon das Gesetz des einzigen Buches und die Zettelordnung. Daraus aber, daß eine solche mit Leichtigkeit mehr leisten würde, als gegenwärtig erforderlich ist, folgt von selbst, daß eine solche auch für die Controle einer freieren Benützung der Bibliothek ausreichend wäre — und hieraus, daß den Studierenden sofort größere Freiheiten gestattet werden könnten ohne Mehraufwand von Geld oder Personal und ohne ungebührliche Ueberanstrengung einer fähigen Manneskraft.

Wer begreift hier nicht die äußere Nothwendigkeit des ganzen System's, das von der jetzigen Bibliothek-Verwaltung gegen die Studierenden gekehrt wird und wer nicht die einzige Quelle dieser Nothwendigkeit? Darum läßt es sich auch sehr komisch an, wenn Herr Stamminger (S. 24) fragt: „Will es vielleicht dem persönlich haftenden Oberbibliothekar verargt werden, wenn er das Vertrauen, welches er in die gerade mit dieser Stelle beauftragten Beamten setzen muß, am ersten in seinen Bruder setzen zu dürfen glaubte?" — Nimmt denn nicht dieser Bruder vermöge gerade seiner persönlichen Zustände dem Glauben an Correctheit und Sicherheit in Führung eines Amtes die allerersten Voraussetzungen? Denn was hinderte z. B. die ihn umgebenden Mitbeamten

Digitized by Google

unter seiner Umsicht und Controle-Tüchtigkeit sich die größten Inconvenienzen zum Schaden der Bibliothek zu erlauben? Und wenn in den 13 Dienstjahren des ersten Scriptors „der Bibliothek auch nicht ein Blatt verloren ging", so ist dieser Erfolg offenbar auf die geschnürte Ausleihe, die Zettelordnung und die durch Taxen für Requisition ausgeliehener Bücher geschärfte und wachsam gehaltene Controle des Bibliotheksdieners, nicht aber auf irgend eine Umsicht des ersten Scriptors zu setzen. Und wenn unter den Urtheilen über den genannten Herrn nach Herrn Stamminger „keines Verachtung, einzelne bittern Haß, weit mehrere Zuneigung und treue Ergebenheit" aussprachen, so diene hier die Notiz, daß wir weder den einen noch den andern dieser Standpunkte einnehmen und weder durch zuneigende und treu ergebene noch durch gehässige Gefühle irgendwie bestimmt und beeinflußt sind. Zur Charakterisirung übrigens der Phrasen von „Zuneigung und treuer Ergebenheit" hier doch die Bemerkung, daß dieselben ganz den Geist des Berichtes athmen, den der k. Oberbibliothekar alljährlich dem k. Cultusministerium zu Füßen legt, sagend von den Errungenschaften immer größerer Achtung, Liebe und Zuneigung, welche der Bruder unter den Studierenden mache.

Wir haben weiter in der Allg. Ztg. den Vorwurf erhoben, daß der gegenwärtige erste Scriptor trotz seiner zweifelhaften Leistungsfähigkeit „den Studierenden gar oft noch eine gewisse Obstinacität" entgegensetze. Herr Stamminger nun begreift das Wort „Obstinacität" nicht und wir sind daher genöthigt, dasselbe etwas zu illustriren.

Es ist bei dem ersten Scriptor stehender Gebrauch, unter dem vom Reglement den Studierenden vorgeschriebenen „bestimmten Verlangen" die Namhaftmachung eines bestimmten Autors zu verstehen und hievon in unzähligen Fällen die Gewährung des Wunsches abhängig zu machen. Wohl muß der Studierende sein Verlangen möglichst genau zu bestimmen suchen, um über einen betreffenden Stoff ein brauchbares

Digitized by Google

Werk erhalten zu können — und eben deßwegen „stößt sich Niemand an dem bestimmten Verlangen", wie Herr Stamminger (S. 25) ausflüchtend sagt, — aber man stößt sich an der Eigenmächtigkeit des ersten Scriptors, welcher die Vorschrift des bestimmten Verlangens einengt auf die Namhaftmachung eines bestimmten Autors — ein Vorwurf, der in der Allg. Ztg. schon erhoben von Herrn Stamminger (S. 25) völlig ignorirt wurde. Hätten die Autoren der Bibliotheksordnung eine Bestimmung im Sinne des ersten Scriptors intendirt, so hätten sie sich auch deutlich dahin ausgedrückt. Da dieses nicht der Fall, somit nicht mehr als die Vortragung eines bestimmten Verlangens Pflicht der Studierenden und diese Forderung, nicht aber die der Nennung eines bestimmten Autors, Recht des ersten Scriptors ist, so liegt es auf Seiten dieses Beamten, den Frequentirenden mit seiner Literaturkenntniß beizustehen, soweit diese reicht, wo aber diese nicht mehr genügt, an die im Bibliothekariat vorhandenen Specialcataloge zu verweisen. Dieses gerechte Verlangen ist aber doch nicht der barocke Schalterlöwengedanken, wie ihn Herr Stamminger producirt: „Man könne es den Scriptoren nicht zur Pflicht machen, den aus 28 Folianten bestehenden Catalog der Bibliothek zu memoriren." — Hierher nun gehört auch der Fall mit cand. theolog. K., welchen Herr Stamminger unter dem Titel „aktenmäßiger Berichtigung" so sehr zu Gunsten des ersten Scriptors verdreht hat. Dieser Studierende hat nämlich den Vorwurf der „Dummheit" nicht gegen das „bestimmte Verlangen" der Ordnung, sondern gegen die Forderung der Nennung eines bestimmten Autors erhoben und sich dadurch von dem „aktenmäßig" unterrichteten Universitätssenat einen Verweis zugezogen. — Zur weiteren Illustrirung der Obstinacität:

Ein Studierender beschäftigte sich im Lesesaal mit der Lektüre eines spanischen Dichters und gebrauchte dabei ein ihm selbst gehöriges Taschenwörterbuch, das er in der Regel zu seiner Lektüre mitbrachte. Eines Tages nun hatte er das seinige vergessen und begehrte vom ersten Scriptor ein bereits

Digitized by Google

vorher bestelltes Wörterbuch aus der Bibliothek. Die Antwort lautete, er könne entweder nur den Dichter allein oder das Wörterbuch allein, nicht aber beide zugleich im Lesesaal zur Verfügung erhalten. Der Oberbibliothekar rectificirte dieses „haarsträubende Detail" zu Gunsten des Studierenden.

In einem zweiten Falle spekulirte der Herr Scriptor auf die Schüchternheit eines im ersten Semester Studierenden und machte demselben auf das Verlangen um ein abstract-philosophisches und dabei etwas compendiöses Werk die Einrede: „Wie mögen Sie ein solches Werk verlangen, das sie in 14 Tagen kaum lesen, geschweige studieren können?" Die Speculation gelang und der Eingeschüchterte urgirte nicht weiter sein Verlangen.

Ein dritter Fall: Die erneuerte Bibliothekordnung verbietet die Ausleihe von Büchern, die bloß broschirt und ehe sie gebunden sind. Nun verlangte ein Zögling des historischen Seminars ein einbändiges Werkchen (bayerische Politik von Stumpf), das zwar nicht gebunden aber so stark broschirt war, daß der Einband mehr als genügend ersetzt und das Buch zur Ausleihe vollkommen tüchtig erschien. Fußend nun auf dem Buchstaben des Reglements verweigert der erste Scriptor die Ausleihe. „Bis wann aber", fragte der Student, „wird denn dieses Buch gebunden?" „„Nie"", lautete die Antwort „Also kann es auch nie ausgeliehen werden?" — „„Nie."" — „Leihen Sie mir das Buch, ich will es selbst binden lassen." — „„Geht nicht und wenn Sie es dreimal in Goldschnitt binden ließen. Sehen Sie die Verordnung."" — „Können Sie die Verordnung nicht umgehen?" — „„Ja, das kann ich, aber ich brauche es nicht."" Der Student fügte sich; wir aber fragen mit Recht, wann und wo ist eine gesetzliche Bestimmung der Art bis zur Lächerlichkeit urgirt und selbst in den lächerlichsten Unsinn verkehrt worden, wie es hier von dem ersten Scriptor geschehen ist.

Digitized by Google

Ein weiterer Fall. Die Ordnung verbietet die Ausleihe von Theilen und Bänden aus Sammelwerken, aus Grund der Gefahr, durch den eventuellen Verlust eines Theiles oder Bandes das ganze Werk zu ruiniren. Nun gibt es aber auch Sammelwerke, bei denen die Gefahr der Verstümmelung nicht vorhanden ist, deßhalb, weil nicht bloß einzelne Parthien der ganzen Sammlung, sondern sogar alle Einzelbände dieser Parthien bei jeder Buchhandlung zu beziehen sind, somit ein einzelner Verlust leicht und schnell wieder ersetzt werden könnte. Der Art nun ist auch die Heeren und Ukert'sche Sammlung: „Europäische Staatengeschichte". Obwohl nun bei diesem Werk der Verlust eines Bandes ohne alle Gefahr für das Ganze ist, weigerte sich doch der erste Scriptor, einem Zögling des historischen Seminars die „österreichische Geschichte von Mailarth" aus demselben zu leihen. Ob er dieses aus grenzenloser Achtung vor dem Buchstaben „Sammelwerk" oder kraft höherer Instruktion gethan, können wir nicht bestimmen, in beiden Fällen aber hat das Gesetz eine völlig unberechtigte Anwendung gefunden. —

Das in den hier aufgeführten Thatsachen beurkundete Pressen der Bibliothek-Ordnung nach ihrer beengenden und drückenden Seite hin, diese dictirende eigenmächtige Interpretation, diesen Mangel an Rücksicht auf größere oder geringere Bedürfnisse der Einzelnen — alles auf Kosten der Studierenden — nennen wir Obstinacität.

Die bisherigen Erörterungen reichen wohl hin, um in allen Kreisen die Nothwendigkeit einer günstigen Umgestaltung der Würzburger Bibliothek-Ordnung begreiflich zu machen. Zwar wirft uns H. Stamminger hier noch den Ausspruch eines ehrenwerthen Professors entgegen: „In der Bibliothek ist Ordnung — wollte Gott sie wäre überall" — aber dieses Wort, das nach einer Seite hin seine Berechtigung haben mag, hält nicht Stich gegen die Thatsache, daß mehrere Universitätsprofessoren aus Scheu vor der daselbst herrschenden Hyperordnung das Bibliotheksgebäude gar nicht betreten.

Digitized by Google

Diese Erscheinung kann auch ein Studierender wissen und ohne, wie H. Stamminger meint, eine Legitimation darüber ihm unter die Augen halten zu müssen — auch sagen. Wenigstens ist dieselbe ein Moment, das die Klagen der Studierenden über die nur allzustrenge Ordnung der Bibliothek die Verkümmerung ihrer Studien durch dieselben sehr bedeutend unterstützt.

Wir haben oben gesagt, Herr Stamminger sei als der officiöse Vertheidiger der gegenwärtigen Bibliothek-Verwaltung anzusehen. Dieß jedoch schließt nicht aus, daß er auch mit Herz und Hand für die angefochtene Sache zur Waffe gegriffen, und daß ich demnach vorzugsweise auch ihn für einiges „unwesentliche stilistische Beiwerk," in das er wie in einen förmlichen Apparat seine Entgegnung hineingesteckt hat, verantwortlich mache. Daher getrennt von der eigentlichen Discussion nur wenige Glossen, zu denen der H. Bibliothekar selbst die Texte liefert!

S. 16 kann derselbe es sich nicht versagen, jenen — im buchstäblichen wie im bildlichen Sinne — kleinen Fouquier Tinville ein wenig ins Examen zu nehmen. Dieser buchstäblich Kleine fragt nun nicht, wie viele Schuh hoch der Mensch denn gewachsen sein müsse, um eine selbständige Ansicht öffentlich äußern zu dürfen, aber der bildlich d. h. wohl der geistig Kleine hat sich, durch diese Notiz geschreckt, in der ganzen Entgegnung des H. Stamminger nach den Manifestationen einer geistigen Größe umgesehen, um ehrfurchtsvoll an ihr emporzuschauen. Und in der That, er hat eine solche gefunden. Hören wir!

S. 4 der „Entgegnung" hat diese Größe im ersten Satz ihres Textes die daselbst unbedingt nothwendige Partikel hiemit oder eine ähnliche ausgelassen; — S. 20 spricht dieselbe von einem „derartigen" und von einem „ähnlichen" Vorkommniß, ohne den Lesern der „Entgegnung" im Voraus-

Digitized by Google

gehenden auch nur mit einer Silbe deutlich gemacht zu haben, um ein wiegeartetes, oder um welches Vorkommniß es sich eigentlich handelt; — S. 23 schreibt diese Größe Folgendes: „Gehen wir zum zweiten Theile der Anklage über, welche sich gegen den Lesesaal und die Person des ersten Scriptors richtet." Nun beginnt aber leider der zweite Theil unseres Aufsatzes nicht mit dessen Bemerkungen über den Lesesaal — wie dieß deutlich aus dem ganzen Inhalt jenes Absatzes, sowie aus den Worten „derselbe sei kein Complement der oben (gegen die Ordnung) gerügten Mängel" hervorgeht — sondern erst mit der Anklage gegen den ersten Scriptor. Am Anfange dieser aber ist deutlich von dem Vorausgegangenen abgebrochen durch die Worte: „So viel über die Verhältniße der Bibliothek im Allgemeinen." Daraus nun, daß H. Stamminger unsere Bemerkungen über den Lesesaal in ihrer Stellung zu dem ganzen Aufsatz nicht erkannt — denn er hat dieselben, statt sie in ihrer Verbindung mit dem Vorausgehenden zu lesen, mit dem Folgenden zu einem Haufen geworfen — geht hervor, daß er den ganzen Aufsatz nur zum Theil verstanden hat. Darum auch hat er gerade unsere Bemerkungen über den Lesesaal am meisten maltraitirt und maltraitiren müssen; darum auch konnte er auf die Beschwerde, der Lesesaal sei kein Complement für eine besse re Ausleihe, die baroke und ungeschickte Antwort geben, er erwarte nächstens den Vorschlag, den Lesesaal ununterbrochen Tag und Nacht offen zu halten; darum auch nannte er unsern Aufsatz „zusammengestückt." Wo aber liegt der Erklärungsgrund dieses schlechten Verständnisses? Offenbar in dem Umstand, daß die Allg. Ztg., welche unsern Angriff in zwei Nummern, also in zwei Stücken brachte, den Schluß des ersten Theiles noch vor den Anfang des zweiten setzte aus Rücksicht auf die dadurch hergestellte Vermittlung mit dem Inhalt des vorausgegangenen Stückes. Dieß — o Größe einer bibliothekaren Muse! — hat den H. Stamminger irre geführt. — S. 24 ist zu lesen: „Dabei habe ich immer im Stillen gemurrt, daß die Biblio-

Digitized by Google

thek für ihre Beamten sogar die Feiertage aufgehoben, indem sie dieselben (die Feiertage?), falls ein solcher auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt, zwingt, den Mittwoch, ihren dies academicus zu opfern." Wer auffaßt, was wörtlich hier zu Papier gebracht ist, muß sofort glauben, die Bibliothek befehle ihren Beamten, an den auf Dienstag oder Donnerstag fallenden Feiertagen in der Bibliothek zu arbeiten („aufgehoben!") und dafür am Mittwoch, dem dies academicus, den aufgehobenen Feiertag zu begehen. Diesen Fastnachtswitz verdanken wir dem schlechten Ausdrucksvermögen des H. Bibliothekaren. Hiezu aber kommt noch dessen Unvorsichtigkeit, S. 19 sich selbst mit Buridans Esel zu vergleichen, der in zwei dornigte Heubündel beißen soll.

Wir haben in dieser Replik auf vieles noch etwa hierher gehörige „unwesentliche Beiwerk" der Entgegnung keine Rücksicht nehmen können, nichts destoweniger ist nun klar, was auch die Redaction der Allg. Ztg. unter diesem verstand und aus wie guten Gründen sie Herrn Stamminger den Abdruck seiner Erwiderung in deren gegenwärtiger Form verweigerte. Auch ist klar, wie tölpisch und unrein der Eifer war, mit welchem der H. Bibliothekar über die Redaction des genannten Blattes hergefallen; wie wenig er die Forderung, er möge seinen Aufsatz verkürzen und dabei von dem unwesentlichen Beiwerk befreien — offenbar nur ein Wink zur Verbesserung desselben — verstanden hat. Ganz lächerlich aber nimmt sich neben diesen Manifestationen geistiger Größe der siegesgewisse und hohe Ton aus, mit dem H. Stamminger überall auftritt, sowie die schließlich noch hervorbrechende Romantik. Wahrlich des H. Bibliothekaren Sprache ist nicht ein schneidiges „Schwert", das tödtliche Wunden sticht, viel eher ein buntbemalter hölzerner Sabel, der beim ersten Schlag in Splitter springt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Verlag von A. Stuber's Buchhandlung in Würzburg.

Baader, Frz. von, Grundzüge der Societätsphilosophie: Ideen über Recht, Staat, Gesellschaft und Kirche. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von Prof. Dr. Frz. Hoffmann. 2. Auflage. 1865.
Rthlr. 1. oder fl. 1. 45 kr.

— — Sämmtliche Werke. Herausgegeben von Prof. Dr. Frz. Hoffmann. 16 Bände. Rthlr. 30. oder fl. 52. 30 kr.

Dippel, Dr. Joseph, Versuch einer systematischen Darstellung der Philosophie des Carolus Bovillus, nebst einem kurzen Lebensabrisse. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie im 16. Jahrhundert.
Rthlr. 1. 6 ngr. oder fl. 2. —

Dahn, Prof. Dr. F., Die Könige der Germanen. III. Abtheilung: Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien. Rthlr. 2. oder fl. 3. 30 kr.

— — IV. Abtheilung: Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich und das gothische Recht im gothischen Reich.
Rthlr. 1. 6 ngr. oder fl. 2. —

Forel, Prosector Dr. F. A., Beiträge zu Entwicklungsgeschichte der Najaden.
20 ngr. oder fl. 1. 12 kr.

Geigel, Prof. Dr. A., Geschichte, Pathologie und Therapie der Syphilis.
Rthlr. 2. oder fl. 3. 30 kr.

Gerstner, Prof. Dr. L. Joseph, Die Buchdruckerkunst in ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Staat und Wirthschaft. Festrede zum fünfzigjährigen Jubiläum der Erfindung der Schnellpresse und zur Feier der Vollendung der tausendsten Druckmaschine in der Schnellpressen-Fabrik von König und Bauer zu Oberzell am 23. März 1865.
6 ngr. oder 18 kr.

— — Vergleichende Darstellung des Schulze-Delitz'schen Systems und der Lassalle'schen Ideen. Zum Besten der durch den Krieg in Noth gerathenen Bewohner Unterfrankens. 6 ngr. oder 18 kr.

Held, Dr. A., Carey's Socialwissenschaft und das Mercantilsystem. Eine literaturgeschichtliche Parallele. Rthlr. 1. 6 ngr. oder fl. 2. —

Köppen, Prof. Dr. C. F. A., System des heutigen römischen Erbrechts im Grundrisse. (Statt handschriftlicher Mittheilung an die Zuhörer.)
20 ngr. oder fl. 1. 12 kr.

Linhart, Hofrath, Prof. Dr. Wenzel von, Vorlesungen über Unterleibshernien. Rthlr. 2. oder fl. 3. 30 kr.

Wecklein, Dr. N., Die Sophisten und die Sophistik nach den Angaben Plato's. Gekrönte Preisschrift. 18 ngr. oder fl. 1. —

Zillgenz, Dr. Gerh., Aristoteles und das deutsche Drama. Gekrönte Preisschrift. 24 ngr. oder fl. 1. 24 kr.

Digitized by Google

Würzburg, J. M. Richter'sche Buchdruckerei.